



17.04.2024

GAP-Konditionalitäten-Verordnung:

Besonderheiten beim Anbau von mehrjährigen Sonderkulturen sowie Obst und Gemüse erfordern eine an der Praxis ausgerichtete Umsetzung der Regelungen bei GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren), um eine ackerbauliche Nutzung von Landwirtschaftsflächen uneingeschränkt und langfristig zu sichern

Sonderkulturen mit mehrjährigen Standzeiten wie Heidelbeeranlagen, Spargelfelder oder Baum-chulkulturen drohen nach den Vorgaben der aktuellen GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAP-KondV) in wichtigen heimischen Anbaugebieten zu verschwinden. Grund ist die strikte Einstufung als Dauerkulturflächen und das damit verbundene Umwandlungs- bzw. Umbruchverbot. Um eine fachlich und ackerbaulich absolut nötige Fruchfolge zu ermöglichen und den Anbau der Sonderkulturen zu erhalten, müssen Bund und Länder insbesondere die Regelungen GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren) dringend anpassen und im Sinne eines praktikablen Sonderkulturanbaus anwenden.

Dazu zählen:

1. Eine Bestandsschutzregelung für Dauerkulturen, die vor dem 1. Januar 2023 in der GLÖZ 2-Kulisse angelegt wurden.
2. Rückkehr zur ackerbaulichen Nutzung nach Dauerkulturen ermöglichen (ersatzlose Streichung von Satz 2 in § 10 Abs. 1 GAPKondV).
3. Kulturabhängige Erhöhung der möglichen Bearbeitungstiefe auf 30-60 Zentimeter.

Nach dem GAP-Antragsjahr 2023, in dem die landwirtschaftlichen Betriebe die neuen Auflagen nach GLÖZ 2 erstmals zu berücksichtigen hatten, werden derzeit eine Reihe von betroffenen Unternehmen mit den Bescheiden in ihren GAP-Zahlungen unverhältnismäßig gekürzt und sanktioniert, wenn Bestandsflächen mit Pflanzung vor Einführung der neuen GLÖZ-2-Regelungen gerodet und nachfolgend Ackerkulturen angebaut wurden. Unsere Umfragen bei Sonderkulturbetrieben und Baumschulen haben in vielen Regionen des Bundesgebiets eine massive Betroffenheit aufgezeigt.



Bei Spargel, Strauchbeeren, Baumschulware oder nachwachsenden Rohstoffen wie Miscanthus oder durchwachsene Silphie bleiben die Kulturen für mehrere Jahre auf der gleichen Fläche stehen, bevor sie gerodet werden. Nach den von Bund und Ländern bislang streng ausgelegten GLÖZ-2-Regelungen dürfen Dauerkulturlächen nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden, sondern müssen zu Dauergrünlandflächen werden. Das widerspricht nicht nur den ackerbaulichen Erfordernissen und der guten fachlichen Praxis (Fruchtfolge), sondern auch den politischen Bekundungen, wonach die regionale Erzeugung hochwertiger Produkte besonders zu fördern ist.

Darüber hinaus führen die bisherigen GLÖZ-2-Auslegungen zur Bodenentwertung mit Auswirkungen auf den Pachtmarkt und einer Beschränkung der Flächennutzung für den jeweiligen Eigentümer. Ausgelöst durch GLÖZ 2, wird ferner die Pflanzung einer Dauerkultur im Nachbau durch vielfältige Nachbauproblematiken und durch das Verbot der Bodenwendung tiefer als 30 cm erschwert und verhindert.

Um gegenüber Bund und Ländern für den o.g. Änderungsbedarf bei der Umsetzung und Auslegung der GLÖZ-2-Regelungen zu sensibilisieren, weisen das Netzwerk der Spargel- und Beeren-verbände e.V., die Bundesfachgruppe Gemüsebau, der Bund deutscher Baumschulen e.V., der Deutsche Bauernverband e.V. und die Familienbetriebe Land und Forst e.V. hin auf die folgenden praktischen Problemfelder:

Welche Probleme entstehen für betroffene Betriebe?

1. Nach der Dauerkultur darf keine Ackerkultur angebaut werden. Gefahr: Dauergrünlandwerdung.
2. Flächen mit Dauergrünlandstatus dürfen nicht für andere Ackerkulturen oder Dauerkulturen verwendet werden. Gefahr: Stark eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für die Bewirtschafter (Pächter und Eigentümer).
3. Nutzungsbeschränkung für Flächeneigentümer. Gefahr: Flächenentwertung und Entschädigungsforderungen.
4. Verpächter mit negativen Erfahrungen durch Flächenentwertung werden zukünftige Verpachtungen nur vornehmen, wenn weitere Entwertungen ausgeschlossen sind. Gefahr: Sonderkulturen sind in den Pachtmöglichkeiten massiv behindert.
5. Begrenzte Flächenverfügbarkeit für einzelne landwirtschaftliche Erzeugungsbereiche führen zu massiven Verwerfungen im Pachtzins (Pachtsteigerungen).



Gefahr: Pachtsteigerungen beeinflussen negativ zusätzlich auch Ackerbaubetriebe.

6. Notwendige Belege, dass die Fläche nicht in Feuchtgebieten oder Mooren der neuen GLÖZ-2-Kulisse liegt. Gefahr: Hoher bürokratischer Aufwand mit hohen Mehrkosten.

Welche Probleme entstehen insbesondere für die Regionen und die Gemeinschaft?

1. Dauerhafter Verlust an Ackerflächen, mit eingeschränkter regionaler Eigenversorgungsfähigkeit durch einheimische Erzeugung.
2. Ausstieg aus dem Anbau von Dauerkulturen führt zur Unterbrechung der regionalen Wertschöpfungsketten, mit deutlich weitreichenden Auswirkungen auf nachfolgende Gewerke (z.B. Verarbeitung, Hotel- und Gaststättengewerbe, Energiebranche).
3. Verlust einheimischer Arbeitsplätze in hohem Ausmaß.
4. Eine dadurch resultierende Reduzierung der lokalen und regionalen Diversität schmälert die Attraktivität der Region massiv und beeinflusst die Wirtschaftlichkeit u.a. der Tourismusbranche nachhaltig negativ.

Welchen Einfluss haben diese Regelungen auf den Naturschutz?

- Ein Ziel der GLÖZ-2-Regelungen ist die Bodensicherung. Alternativ zum Anbau von Dauerkulturen werden Ackerfrüchte angebaut, welche jährliche, zum Teil intensive Bodenbearbeitungsmaßnahmen erfordern. Die Dauerkulturländer werden nicht jährlich oder nur oberflächlich bearbeitet. Strauchbeeren und Baumschulen arbeiten zudem meist mit Zwischenreihenbegrünung.
- Eine Absenkung der Anbauvielfalt reduziert die Vielfalt der Nahrungsquellen für eine Vielzahl der Tierarten und hat darüber hinaus einen negativen Einfluss auf die Tierartenentwicklung (insbesondere Bienen und Vögel).
- Dauerkulturen sind von ausgeprägten Ruhephasen ohne Bewirtschaftung geprägt. Deshalb stellen diese Flächen wichtige Rückzugsgebiete für die Fauna dar.

Das Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände e.V., die Bundesfachgruppe Gemüsebau, die Bundesfachgruppe Obstbau, die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse, der Bundesausschuss Obst und Gemüse, der Bund



deutscher Baumschulen e.V., der Deutsche Bauernverband e.V. und die Familienbetriebe Land und Forst e.V. bitten Sie seitens des BMEL, aber auch der zuständigen Entscheidungsträger und Stellen der Länder nachdrücklich um Unterstützung für die angesprochenen Regelungs- und Auslegungsänderungen im Wege der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV). Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anliegen auch in einem persönlichen Gespräch, idealerweise gerne auch bei einem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb vor Ort.